

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten persönlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Kunde“)
- (2) Sachlich gelten sie für all unsere Industriekunden (Arnold AG Business Unit Industry, im Folgenden „wir“ oder „uns“), unabhängig davon, welcher Branche der jeweilige Kunde angehört. Sie gelten nicht für die Herstellung von Kunstwerken.
- (3) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote in dem in § 1 Abs. (2) definierten Bereich erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen; Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sind – im beiderseitigen Interesse, um Unklarheiten zu vermeiden – schriftlich niederzulegen.

§ 2 ANGEBOT – ANGEBOTSUNTERLAGEN - ÄNDERUNGEN

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Übersenden einer schriftlichen Annahmestätigung oder durch Ausführung einer bestellten Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- (2) Eine Stornierung einmal erteilter, mengenmäßig definierter Rahmenbestellungen (Mengenkontrakte) oder einzelner Bestellungen ist nicht möglich, es sei denn, diese werden durch andere Bestellungen in vergleichbarem Umfang ersetzt. Entsteht Arnold trotz des Ersatzes einer stornierten Bestellung durch eine andere Bestellung in vergleichbarem Umfang

ein Schaden, beispielsweise, weil bereits Material beschafft wurde, das für die neue Bestellung nicht verwertet werden kann, kann Arnold Schadensersatz verlangen.

- (3) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Änderungswünsche des Kunden werden wir prüfen und das weitere Vorgehen sowie etwaige geänderte Preise und Lieferzeiten/Liefertermine mit dem Kunden abstimmen.
- (5) Wir sind jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, uns zur Erfüllung von Teilen der geschuldeten Leistung oder auch der gesamten geschuldeten Leistung nachgeordneter Subunternehmen zu bedienen („verlängerte Werkbank“). Eine solche Unterbeauftragung befreit uns nicht von unseren Pflichten, die sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergeben.

§ 3 PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Preise für unsere Leistungen ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden, im Zweifel aus unserer Bestellbestätigung. Erhöhen sich im Zeitraum zwischen einer Rahmenbestellung und dem Abruf unserer Leistungen Energiekosten und/oder Materialpreise und/oder Lohnkosten um mehr als 3 %, sind wir berechtigt, die Kostensteigerung gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Sofern für die Durchführung einer Bestellung oder eines Abrufs des Kunden bei uns die vorherige Beschaffung größerer Rohstoffmengen erforderlich ist oder die Situation auf dem Weltmarkt eine umfangreichere Bevorratung mit Material erforderlich macht, werden wir uns mit dem Kunden über die Vorgehensweise nach Treu und Glauben abstimmen, um die Risiken angemessen zu verteilen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW nach INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Abweichend von INCOTERMS EXW behalten wir uns jedoch vor, Verpackung gesondert in Rechnung zu stellen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten und Verantwortung zu sorgen.

- (4) Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisangaben eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Kunden zu bezahlen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern der Kunde eine Euler Hermes Warenkreditversicherung in entsprechender Höhe beibringt. Anderenfalls behalten wir uns vor, vom Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (7) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und bei Wechseln nur nach vorheriger Vereinbarung. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung bzw. Protesterhebung wird nicht übernommen. Diskontspesen und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Einsenders.
- (8) Bei begründetem Anlass, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest oder einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden, können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. In diesen Fällen werden alle unsere Forderungen, auch solche für die Wechsel ausgestellt wurden, sofort fällig.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT, HAFTUNG BEI LIEFERVERZUG

- (1) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- (2) Wir verpflichten uns dazu, die vom Kunden bestellten bzw. abgerufenen Mengen zu liefern; Reservekapazitäten können vom Kunden nach gesonderter Absprache reserviert werden, wenn dies gesondert vergütet wird.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



- (3) Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- (4) Von uns angegebene Liefertermine entsprechen stets dem Stand unserer Planung und sind unverbindlich, es sei denn, die Daten sind ausdrücklich als „festes Lieferdatum“ vereinbart. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Ebenso verlangen wir im Fall des Annahmeverzugs Lagerkosten in Höhe von EUR 25/qm je angefangener Monat, es sei denn Arnold weist nach, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
- (7) Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Verzug, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (9) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) oder einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Im Fall eines von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haften wir nach Ablauf einer Karenzzeit von zwei Wochen für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, max. jedoch 2 % des Lieferwertes, sofern der Kunde einen Verzugschaden nachweisen kann.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW nach INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung) vereinbart, so dass der Gefahrübergang mit Übergabe an den Kunden bzw. dessen Spediteur in unserem Werk stattfindet.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 MÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Einseitig vom Kunden vorausgesetzte Verwendungsmöglichkeiten oder darüberhinausgehende technische Spezifikationen führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung.
- (2) Bei einer mangelhaften Lieferung stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
- (3) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Soweit eine berechtigte und fristgerechte Mängelrüge vorliegt, sind wir dem Kunden zur Nacherfüllung verpflichtet, die wir nach unserer Wahl in Form einer Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erfüllen können. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Soweit sich diese wesentlich dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort oder dem Sitz des Kunden verbracht wurde, hat der Kunde allein diesen Mehraufwand zu tragen.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind weitere Nacherfüllungsversuche für den Kunden unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (6) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Kunde ebenfalls erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in § 7 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines etwaigen Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.
- (8) Die über Gewährleistungsfälle hinausgehende Vorhaltung und/oder Lieferung von Ersatzteilen bedarf, insbesondere nach Vertragsbeendigung, stets einer individuellen Vereinbarung.

§ 7 HAFTUNG

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Eine Freistellung des Kunden von Ansprüchen Dritter kommt nur in solchen Fällen in Betracht, in denen eine solche Freistellung zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an unseren Waren bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 RÜCKTRITT, HÖHERE GEWALT

- (1) Im Falle von schwerwiegenden Verletzungen vertraglicher Pflichten durch den Kunden, seiner drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, oder im Falle einer ausbleibenden, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten, die nicht durch uns zu vertreten ist, können wir jederzeit durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- (2) In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Einschränkungen aufgrund von Pandemien oder aufgrund zur Bekämpfung einer Pandemie erlassener Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Inflation, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Schwierigkeiten, die durch die ausbleibende, nicht richtige oder

nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben) entfällt allein unsere Leistungspflicht für die Dauer des Ereignisses.

§ 10 RECHTE

- (1) An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor der Weitergabe von Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstiger Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Hinsichtlich etwaiger vorbestehender Schutzrechte gilt, dass jede Partei Rechteinhaberin bleibt. Hinsichtlich etwaiger gemeinsamer Entwicklungen gilt, dass etwaige daraus entstehende Rechte dem Kunden und Arnold grundsätzlich gemeinsam zustehen. Bei Bedarf werden die Parteien nach Treu und Glauben über die Rechte verhandeln.

§ 11 GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT – ERFÜLLUNGORT

- (1) Der Sitz der Arnold AG in Friedrichsdorf im Taunus ist ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Sitz Erfüllungsort.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 13 MAßGEBLICHE FASSUNG

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Sie werden in deutscher und englischer Sprache verfasst. Die englische Version dient lediglich zu Lesezwecken. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich und nur sie ist rechtlich bindend.

Stand: 10.12.2021